### Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen einer Delegierung nach § 60 Abs. 1 S. 1 und 2 GO NRW in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Als Wettbüro im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Wettannahme- oder - vermittlungsstelle, die mit einer Örtlichkeit, in welcher das Mitverfolgen von Wettereignissen möglich ist und Unterhaltungsmöglichkeiten zur Verkürzung der Wartezeit bis zum Bekanntwerden der Wettergebnisse bietet, eine räumlich-funktionale Einheit bildet.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner sind die Wettvermittler oder die Wettveranstalter. Wettvermittler sind, die den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an eine Buchmacherin/einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gem. § 2 ermöglicht. Wettveranstalter sind, die den Abschluss von Wetten eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gem. § 2 ermöglichen.
- (2) Neben den Steuerschuldnern nach Absatz 1 sind auch diejenigen Steuerschuldner, denen aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde, sowie die Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern diese an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt sind.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist die Summe aller im Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätze. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 2 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

## § 6 Anzeigepflichten und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Bergisch Gladbach auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Betreiberinnen und Betreiber
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- Angaben über die Art der Wettangebote und der Wettveranstalter
- eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 haben die Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Wechsel der Betreiberinnen und des Betreibers, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie der Wettveranstalter), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an der Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Bergisch Gladbach innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

# § 7 Entstehung und Ende des Steueranspruches/der Steuerpflicht

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes (Annahme eines Wetteinsatzes).
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit dem Datum der Schließung des Wettbüros.

- (3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes mit Nachfolge (Wettbürobetreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros. Vom Tag der Einstellung des Geschäftsbetriebs durch den bisherigen Betreiber bis zum Tag der Anmeldung durch den Nachfolger haften der bisherige Betreiber und der Nachfolger gemeinschaftlich.

## § 8 Festsetzung der Steuer und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird in der Regel vierteljährlich nach Ende eines Quartals durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
  - Erhebungszeiträume sind Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerschuldner gemäß § 3 sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks (Selbsterklärung) schriftlich zu übermitteln. Diese Erklärungen sind Steuererklärungen gem. § 12 KAG NRW in Verbindung §§ 149 und 150 Abs. 1 bis 5 Abgabenordnung.
  - Die Summe der Wetteinsätze (§ 4) in dem jeweiligen Erhebungszeitraum ist durch Beifügung geeigneter Unterlagen (z. B. Umsatzlisten, die Provisionsabrechnungen mit dem Wetthaltern o.ä.) zu belegen.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Erhebungszeitraums, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.

# § 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Steuererklärung nicht abgegeben oder der Wetteinsatz (§ 4) nicht durch geeignete Unterlagen belegt wird, kann die Stadt Bergisch Gladbach von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage nach § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.
- (2) Wenn die Steuerschuldner gemäß § 3 die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahren, kann gemäß § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

### § 10 Steueraufsicht

(1) Die Veranstalter und die Eigentümer, die Vermieter, die Besitzer oder die sonstigen Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i. V. mit 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (2) Die Steuerschuldner (§ 3) und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Bergisch Gladbach vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i.V. mit 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (3) Die Steuerschuldner (§ 3) haben alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW in jeweils geltender Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 6, 8 oder 10 dieser Satzung zuwiderhandelt:
  - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung des Wettbüros)
  - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
  - c) § 8 Absatz 2 (Abgabe der Steuererklärung und der Nachweise)
  - d) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
  - e) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW in jeweils geltender Fassung über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

#### § 12

Soweit personenbezogene Bezeichnungen oder feststehende Begriffe des Steuerrechts im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.